**Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen**

Die **Kleinbeihilfen** sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, die auf der Grundlage des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 und Änderungen C (2020) 2215, C (2020) 3156, C (2020) 4509, C (2020) 7127, C (2021) 564 und zuletzt C (2021) 8442 vom 18.11.2021 von der Europäischen Kommission) für Deutschland genehmigt wurde (Entscheidung der Kommission SA.100743 (2021/N) vom 21.12.2021, „Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“). Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2022 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 2,3 Mio. € zu keiner Zeit übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 345.000 €. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 290.000 €. Beihilfen, die auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt und vor der Gewährung neuer Kleinbeihilfen zurückgezahlt wurden, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

Antragsteller:

[ ]  Unternehmenstätigkeit im Fischerei- und Aquakultursektor (Höchstbetrag 345.000 €).

[ ]  Unternehmenstätigkeit in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Höchstbetrag 290.000 €).

[ ]  Andere Unternehmenstätigkeit (Höchstbetrag 2,3 Mio. €).

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus

[ ]  keine weiteren Kleinbeihilfen

[ ]  die nachstehen aufgeführten Kleinbeihilfen

erhalten bzw. beantragt habe(n):

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum desBewilligungs-Bescheids/Vertrags | Beihilfegeber | Antragsnummer/Aktenzeichen/Projekt-Nr. | Art der Kleinbeihilfe\* | Beihilfewert in Euro |
| Allge-meine | Agrar | Fisch |
|       |       |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
|       |       |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
|       |       |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
|       |       |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
|       |       |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| Summe | 0,00 |

\*Bitte kreuzen Sie an, um welche Kleinbeihilfe es sich handelt.

Ich/Wir verpflichten uns, sofern mein/unser Unternehmen in mehreren Sektoren tätig ist, für die unterschiedliche Höchstbeträge gelten, durch geeignete Mittel wie getrennte Buchführung sicherzustellen, dass der einschlägige Höchstbetrag für jede dieser Tätigkeiten eingehalten und der maximale Gesamtbetrag je Unternehmen nicht überschritten wird.

Ich/Wir verplichte/n mich/uns Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass die gemäß der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014, in den jeweils gültigen Fassungen, erforderlichen Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro bzw. von mehr als 10.000 Euro im Landwirtschafts- und Fischereisektor innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung der Beihilfe entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen veröffentlicht werden.

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens